OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652617/19/SB

Datum:
Linz, 22. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Dr. H H, vertreten durch G Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 18.10.2022, GZ: PAD/22/01782830/004/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 18.10.2022, GZ: PAD/22/01782830/004/VW, der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B (jeweils befristet bis 12.07.2023) für einen Zeitraum von 23 Monaten gerechnet ab 01.09.2022 bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung bis 12.07.2023 entzogen ist und ab 13.07.2023 bis einschließlich 01.08.2024 (bzw darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen), insgesamt gerechnet ab 01.09.2022 bis einschließlich 01.08.2024, das entspricht einer gesamten Entzugsdauer von 23 Monaten, bzw bis zur Befolgung der Anordnung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Vor Ablauf der Entzugsdauer ist eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein vom Amtsarzt erstelltes Gutachten über die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von KFZ (woraus sich seine Fahrtüchtigkeit ableiten lässt) beizubringen bzw vorzulegen. Eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist zu absolvieren. Der am Postweg befindliche Führerschein ist unverzüglich der Behörde abzuliefern. Eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ist zu entziehen. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Anlass für diese Entziehung sei das Lenken am 01.09.2022 um 12.27 Uhr in Linz, A7, Strkm x, Rampe 5, Strkm 0,000, Richtung Süd des PKD Citroen C5 mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, wobei der Bf einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und Fahrerflucht begangen habe. Bei der anschließenden Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit dem Alkomaten der Marke Dräger durch ein besonders geschultes und von der Behörde ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht am 01.09.2022 um 13.32 Uhr sei beim Bf an Ort und Stelle in der Edtstraße in 4060 Leonding ein Atemluft-alkoholgehalt von 0,88 mg/l (= 1,76 ‰) festgestellt worden.
Begründend wurde der bisherige Verfahrensablauf sowie die jeweiligen konkreten Rechtfertigungen des Bf detailliert geschildert und ausgeführt, die Angaben zum Alkoholkonsum nach dem Unfall hätten im Verlauf des Verfahrens immer wieder differiert, sodass die bB diese Angaben als unglaubwürdig bzw als Schutzbehauptungen angesehen habe. In Bezug auf den Verkehrsunfall habe der Bf angegeben, er sei beim Einschalten des Fahrspurassistenten abgelenkt gewesen und deswegen sei der Verkehrsunfall verursacht worden.
Dieser Sachverhalt sei als Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit a StVO zu beurteilen und sei der Bf daher nicht verkehrszuverlässig. Die Entziehungsdauer bei einer erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs 1 lit a StVO sei gesetzmäßig mit

sechs Monaten festgelegt. Im vorliegenden Fall handle es sich allerdings um keine erstmalige Übertretung, sondern sei bei der Festsetzung der Entzugsdauer eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 1) 6 Monaten aus dem Jahr 2017 und 2) 15 Monaten aus dem Jahr 2020 (Alkoholdelikt + Verursachen eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden) zu berücksichtigen gewesen. Die Entzugsdauer sei somit entsprechend zu erhöhen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid (und auch das zu diesem Vorfall ergangene Straferkenntnis vom 19.10.2022, GZ: VStV/922301697843/2022) richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 10.11.2022, in welcher wörtlich ausgeführt wird:

„[...]
Schuldgeständnis:
Ich habe am 1.9.22 ein Verkehrsschild beschädigt
Ich habe da am Anfang des Bindermicheltunnels (A7) nicht sofort halten können, tat dies aber gleich nach dem Tunnel an einem großzügigen Pannenstreifen.
Ich konnte meinen linken Außenspiegel wieder in Takt setzen. Mag sich komisch angesehen haben daher Anzeige
Ich habe auf Grund einer angenommenen Lappalie nicht die Polizei verständigt.
Dann Apotheke W und G.“

In einer weiteren Eingabe vom 11.11.2022 wurde vom Bf ausgeführt:

„[...]
2. Ich habe zum und vor dem Unfallszeitpunkt keinen Alkohol getrunken
3. Auch wenn das nicht glaubwürdig ist, dann hatte ich (Beweise) zum viel weniger als 1,59 Promille, also stellt sich für mich die Frage der strengen Strafen: VPU, Amtsarzt usw.
4. Die ausgesprochene Strafsumme darf ich noch in eine Ratenvereinbarung ändern.
5. Ich bekenne mich ja schuldig ein Verkehrsschild beschädigt zu haben (war nicht erkennbar) und dann nicht sofort die Polizei verständigt zu haben.
6. Eine erhebliche Aussage, die noch nicht zu Protokoll genommen wurde kommt noch: Diese wird aber vom Willen eines Zeugen abhängen!“

Am 14.11.2022 schrieb der Bf:

„[...]
Beschwerden:
Ich erhebe sowohl gegen den Bescheid Spruch (Ich hatte nachweislich zum Unfallszeitpunkt keinen Alkohol getrunken)
GZ: PAD/22/01782830/004/VW
und die Straferkenntnis
GZ: VStV/9223011697843/2022 (Bitte um Milderung der Strafe, da ich Notstand beziehe) Beschwerden!
[...]“

I.3. Mit Schreiben vom 16.11.2022, eingelangt am 21.11.2022, legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 23.01.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, welche mit dem Verfahren betreffend die Verwaltungsübertretungen (Straferkenntnis vom 19.10.2022, GZ: VStV/922301697843/2022) aufgrund des Vorfalls vom 01.09.2022, ebenfalls in der Zuständigkeit der erkennenden Richterin liegend, verbunden wurde. Zu dieser Verhandlung sind der Bf, nunmehr rechtsfreundlich vertreten, und ein Vertreter der bB erschienen. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die meldungslegenden Zeugen GI T (im Folgenden: Zeuge T) und Insp. M (im Folgenden: Zeuge M) einvernommen.

Bereits im Vorfeld zur Verhandlung übermittelte der Bf ein E-Mail am 17.12.2022, wonach er in der Apotheke W Baldriantropfen und im I vier Jägermeister gekauft habe, bevor er dann in den Saunaclub gefahren sei. Bis dahin habe er keinen Tropfen Alkohol getrunken. Im Club habe er die Jägermeister, Baldriantropfen getrunken und sich zur Bar begeben. Dort habe er noch ca. drei kleine Biere konsumiert. Die Frage der Beamten, ob er etwas getrunken habe, habe er auf den Unfallzeitpunkt bezogen.

Ebenfalls noch im Vorfeld zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelte der Bf am 11.01.2023 ein weiteres E-Mail, wonach er nachträglich berichten möchte, beim kurzen Stopp in der Apotheke W und Kauf von Baldrian Tinkturen auch den gleich daneben liegenden Spar kurz besucht zu haben um fünf Fläschchen Jägermeister zu kaufen. Diese habe er dann heimlich in der Umkleidekabine im Saunaclub getrunken. Er habe gut eine halbe Stunde im Saunaclub verbracht. Er sei nach der Einvernahme durch die Beamten nicht wieder in den Club um sich zu amüsieren, sondern um sich ein Taxi bestellen zu lassen. Beim Warten auf die Exekutive auf dem Parkplatz habe er weiterhin seine Baldrian Tinktur „getrunkenen“.

I.5. Nach der Verhandlung hat der Bf mehrmals angerufen und mehrere E-Mails mit ergänzenden Bemerkungen bzw Nachfragen zum Verfahrensstand gesendet (23.01.2023, 17.02 Uhr; 23.01.2023, 20.48 Uhr; 26.01.2023, 10.40 Uhr, 26.01.2023, 15.18 Uhr, 28.01.2023, 08.43 Uhr; 06.02.2023, 18.50 Uhr; 06.02.2023, 19.01 Uhr; 06.02.2023, 19.28 Uhr; 07.02.2023, 11.02 Uhr).

I.6. Die bB reichte mit E-Mail vom 21.02.2023 den Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung des LG St. Pölten (Hauptverhandlung am 16.11.2020) sowie die Entzugsbescheide vom 30.11.2017 und 29.04.2020 nach.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, den verwaltungsgerichtlichen Akt, insbesondere die vom Bf eingebrachten Äußerungen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.01.2023.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 01.09.2022 um 12.27 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen x auf der A7 bei km x, Rampe 5 bei km x, Richtung Süd.

Dabei touchierte der Bf ein Verkehrszeichen („Richtungspfeile“). Der Bf bemerkte eine Touchierung, der linke Seitenspiegel fiel aus der Halterung und er öffnete das Fenster und griff nach diesem. Er blickte in den Rückspiegel und konnte nichts wahrnehmen. Nach dem Bindermichltunnel hielt der Bf in einer Pannenbucht an, steckte den Seitenspiegel zurück in das Gehäuse und setzte seine Fahrt fort. Er verständigte weder die Polizei noch den Straßenerhalter (Anzeige und Unfallbericht; PAD/22/01782830/001-003/VStV; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Der Bf setzte seine Fahrt fort und hielt schlussendlich beim Saunaclub G an, in welchen er sich hineinbegab (Bestätigung, Seite 33 Behördenakt; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Der Bf war an diesem Tag zuvor von 10.30 Uhr bis 11.10 Uhr im Ordensklinikum Linz, Barmherzige Schwestern in der Ambulanz (Besuchsbestätigung, Seite 31 Behördenakt). Der Bf kaufte am 01.09.2022 in der Apotheke W 4x Baldrian á 100 ml (Bestätigung, Seite 20 Behördenakt).

II.2.3. Die Zeugen wurden von dem Verkehrsunfall um 12.31 Uhr verständigt und begaben sich zur Unfallstelle, konnten den Bf jedoch nicht mehr antreffen. Nach Ausforschung seiner Kontaktdaten erreichten sie ihn um 12.53 Uhr telefonisch, wobei er angab, im G zu sein. Der Bf wartete daraufhin im Bademantel auf dem Parkplatz des G auf die meldungslegenden Beamten und wurde um 13.10 Uhr zum Vortest aufgefordert, zumal Alkoholgeruch wahrnehmbar war. Um 13.12 Uhr wurde der Bf zum Alkomattest aufgefordert, dieser ergab um 13.32 Uhr einen relevanten Messwert von 0,88 mg/l (Anzeige und Unfallbericht; PAD/22/01782830/001-003/VStV; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf gab gegenüber den meldungslegenden Beamten an, am Vorabend (31.08.2022 zwischen 20.00 und 21.00 Uhr) zwei Bier (1 x 0,5 l und 1 x 0,33 l)

getrunken zu haben. Lt Bestätigung der Bardame des G war der Bf am 01.09.2022 als Gast im G und hat, bis er von der Polizei hinausgebeten wurde, „sicher zwei 0,33L Bier gehabt“ (Bestätigung, Seite 33 Behördenakt).
Die konkreten mehrmaligen Fragen der meldungslegenden Beamten, ob er im G Alkohol konsumiert hat, verneinte der Bf. Beim Bf waren Alkoholisierungsmerkmale erkennbar (Anzeige und Unfallbericht; PAD/22/01782830/001-003/VStV; Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.5. Der Bf hat um 12.27 Uhr das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten ergab um 13.32 Uhr einen Messwert von 0,88 mg/l. Der Bf hat zwischen dem Lenken um 12.27 Uhr und der Amtshandlung (beginnend um kurz nach 13.00 Uhr, Kontaktaufnahme der Polizei mit dem Bf um 12.53 Uhr [sh bereits oben]) keinen Alkohol konsumiert.

II.2.6. Der Bf hat ein Einkommen von rund 2.000 Euro netto/monatlich und ist sorgepflichtig für seinen Sohn (26 Jahre, Student). Er besitzt gemeinsam mit seiner Mutter ein Haus (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Es scheint eine verkehrsrechtliche Verwaltungsstrafvormerkung wegen § 106 Abs 2 iVm § 134 Abs 3d Z1 KFG auf. Zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlich angefochtenen Straferkenntnisses schien auch noch eine Verwaltungsstrafvormerkung wegen Übertretung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO auf (Beginn Tilgung: 30.11.2017). Wegen dieser Übertretung (und einem Vormerkdelikt) wurde dem Bf die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten und 2 Wochen entzogen (Bescheid vom 30.11.2017, GZ: FE-1526/2017 NSch: 596/2017; ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Darüber hinaus wurde der Bf wegen Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden unter Alkoholeinfluss gemäß § 88 Abs 3 und Abs 4 zweiter Fall sowie § 89 nach dem zweiten Strafsatz des § 88 Abs 4 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen á 150 Euro bestraft. Der Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe wurde unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.
Als erwiesen angenommen wurden in diesem Urteil folgende Tatsachen:
„Dr. H H hat am 28. Jänner 2020 in x E auf der A1 in Fahrtrichtung Linz nächst Straßenkilometer x als Lenker des PKW Ford Mondeo mit dem behördlichen Kennzeichen x durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit und bei vorliegender Alkoholisierung (zumindest 2,5 Promille Blutalkoholgehalt), indem er infolge alkoholbedingten Sekundenschlafs bei einem Überholvorgang auf der linken Fahrspur die Kontrolle über seinen PKW verlor, zunächst gegen die Leitplanke und über mehrere Fahrspuren schleuderte und sodann auf der Fahrbahn liegen blieb, sodass die unten angeführten nachfolgenden Fahrzeuge infolge Bremswegverkürzung mit dem PKW des Genannten beziehungsweise anderen bereits mit diesem kollidierten Fahrzeugen kollidierten, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von

Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hatte, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm die Lenkung eines Fahrzeuges, mithin eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war,
I./ nachangeführte Personen in dem in § 81 Abs 2 StGB angeführten Fall am Körper verletzt, und zwar
A./ schwer (§ 84 Abs 1 StGB)
1./ […] den Lenker […] der einen Bruch des Brustbeins, sohin eine an sich schwere Körperverletzung und Berufsunfähigkeit von über 24 Tagen davontrug;
2./ […] den Beifahrer […] der zwei Wirbelbrüche und Prellungen des Brustkorbes, sohin eine an sich schwere Körperverletzung, davontrug;
B./ […] den Lenker […] der eine Handgelenkszerrung und Abschürfungen erlitt;
c./ […] den Lenker […] der eine Prellung des Brustkorbes erlitt;
II./ fahrlässig unter den in § 81 Abs 2 StGB umschriebenen Umständen eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit des […] herbeigeführt."
(Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung LG St. Pölten, GZ: 17 Hv 113/20i; ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Aufgrund dieses Vorfalls wurde ihm die Lenkberechtigung für die Dauer von 15 Monaten entzogen (Entzugsbescheid vom 29.04.2022, GZ: FE-614/2020 NSch: 269/2020, PAD19/01197468/003/VW; ON18 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, dem verwaltungsgerichtlichen Akt, dabei insbesondere den Eingaben und Ausführungen des Bf selbst sowie den Ausführungen der meldungslegenden Zeugen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.3.2. Der Umstand, dass der Bf ein Verkehrsschild touchierte und nicht sofort an der Unfallstelle angehalten hat, weder die Polizei noch den Straßenerhalter verständigt hat und sich daraufhin ins G begab ist im Wesentlichen unbestritten und hat der Bf in seinen schriftlichen Ausführungen gegenüber der Behörde und auch im Beschwerdeschriftsatz grundsätzlich eingestanden. Immer wieder auch schildernd, Ursache sei ein Problem mit dem Spurhalteassistenten gewesen. Dies beschränkend wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, er habe in den Rückspiegel gesehen und nichts wahrgenommen, weshalb er nicht wissen musste, dass es zu einer Beschädigung einer fremden Sache kam. Angesichts der vorhandenen Beschädigung am Fahrzeug und auch dem Umstand, dass der Bf die Touchierung jedenfalls akustisch wahrgenommen hat (so schildert er dies selbst) und auch optisch insofern, als der Seitenspiegel aus dem Gehäuse fiel (den er selbst dann mit der Hand hielt und später wieder in das Gehäuse steckte), steht für das Gericht außer Zweifel, dass der Bf den Unfall bemerkt hat. Trotz dieser deutlichen Beschädigungen an seinem Fahrzeug

(vordere und seitliche Schramme) und der Wahrnehmung der Touchierung hat der Bf den Unfall nicht gemeldet, sondern seine Fahrt fortgesetzt.

II.3.3. Zur Frage eines allfälligen Nachtrunks nach dieser Fahrt weichen die Angaben des Bf stark voneinander ab und sind inkonsistent. Dies hat die bB auch bereits im Detail im Straferkenntnis dargestellt. Zusammengefasst führte der Bf Folgendes aus:

- Bei der Amtshandlung mit den meldungslegenden Zeugen am 01.09.2022 gab der Bf an, am Vorabend Alkohol konsumiert zu haben (1x 0,5 l Bier und 1x 0,33 l Bier zwischen 20.00 Uhr und 21.00 Uhr). Er sei im Krankenhaus gewesen und habe zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr mehrere „Stamperl" Baldriantropfen konsumiert. Auf die Frage nach einem Alkoholkonsum gab der Bf einen Konsum am Vorabend an, wonach er ein Seiterl und eine Halbe Bier getrunken habe. Die konkrete Nachfrage nach einem Alkoholkonsum im G verneinte der Bf.
- Am 08.09.2022 gab der Bf gegenüber der bB telefonisch vor der niederschriftlichen Einvernahme nach dem Gespräch über den Sachverhalt an, vor dem Unfall zwei Fläschchen Baldriantropfen getrunken zu haben. Über Hinweis, dass damit kein Wert von 1,76 ‰ erreicht werden könne, gab er an, eigentlich vier Fläschchen Baldriantropfen getrunken zu haben und zudem im Saunaclub zwei Halbe Bier (Behördenakt).
- Im Zuge der Beschuldigtenvernehmung am 08.09.2022 gab der Bf an, nach dem Unfall zur Apotheke gefahren zu sein und dort vier Flaschen Baldriantinktur gekauft zu haben. Danach sei er weitergefahren zum G, habe sich umgezogen, sei in den Barbereich gegangen, habe zwei halbe Bier konsumiert und einen Großteil (fast alles) der Baldriantropfen. Er habe weder eine Rechnung für die Baldriantinktur, werde diese aber versuchen aufzutreiben und er könne sich auch nicht mehr genau an den Kellner im G erinnern, das Personal wechsle dort ab, weshalb er nicht wisse, wer ihm die zwei Halbe Bier gebracht habe.
- Am 15.09.2022 legte der Bf eine Bestätigung der Apotheke W über den Kauf von „4x Baldrian 100 ml" am 01.09.2022 vor. Des Weiteren übermittelte er eine schriftliche Bestätigung des G, wonach er am 01.09.2022 dort Gast war; weiters wurde ausgeführt: „Unser Personal kann bestätigen, dass er sicher zwei 0,33 L Bier gehabt hat bis er von der Polizei hinausgebeten wurde. Mehr können wir an Konsumation nicht mehr bestätigen." (Bestätigung vom 13.09.2022, ohne Logo bzw Briefkopf).
- Am 20.09.2022 schrieb der Bf an die bB per E-Mail, dass er die Frage der Beamten, ob er etwas getrunken habe, verneint habe, da er diese auf den Unfallzeitpunkt bezogen habe. Er sei auch auf diesen (Unfall) sehr fixiert gewesen und habe die ganze Fragestellung nicht so richtig mitbekommen. Für seinen Konsum im Saunaclub gebe es ja genug Zeugen, also sei das klar gewesen.

- Der Bf wurde mit Schreiben vom 23.09.2022 vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Einvernahmen der meldungslegenden Zeugen) verständigt.
- Mit Schreiben vom 05.10.2022 (Fax vom 06.10.2022) reichte der Bf die Besuchsbestätigung vom Krankenhaus bei den Barmherzigen Schwestern nach. Das medizinische Personal und Ärzte könnten mit Sicherheit bestätigen, dass er bei diesem Ambulanztermin nüchtern gewesen sei. Er habe dann die Parkgarage des Krankenhauses um die Mittagszeit verlassen. Er habe sich einen neuen Parkschein ausdrucken lassen müssen, da er seinen ursprünglichen Parkschein irgendwo in der Ambulanz (Orthopädie) verloren habe, dies könne der Portier gerne bestätigen, der kenne ihn beim Namen. Dies sei seine lückenlose Erklärung, dass er zum Unfallzeitpunkt nicht alkoholisiert gewesen sein könne. Sofort nach der Beschädigung seines linken Außenspiegels (Tunnel Bindermichl) habe er am nächsten Pannenstreifen gehalten und konnte die Funktionsfähigkeit wieder herstellen und die Fahrt mit großem Ärger fortsetzen. Ärger, da sein gebrauchtes Auto für ihn recht neu sei und er beim Einschalten des Spurhalteassistenten kurz abgelenkt gewesen sei und es dadurch zu dieser Beschädigung kam. Dann Apotheke W (I) und dann Club in der x. Frustriert habe er sich an die Bar gesetzt und Alkohol konsumiert, nicht wenig in kurzer Zeit und es sei ihm klar gewesen, dass er sein Auto mit dem Taxi nach Hause bringen werde. Dann hätten ihn die Beamten angerufen und er habe ihnen erklärt, mit dem Bademantel am Parkplatz zu erscheinen, da er ja bereits im Club war. Auf die Frage der Beamten, ob er etwas getrunken habe, verneinte er dies vehement, da er diese Frage auf den Unfallzeitpunkt bezogen habe – alles andere sei ja offensichtlich gewesen. Für dieses (sein) Missverständnis möchte er sich entschuldigen.
- Mit Fax vom 13.10.2022 langte eine weitere Bestätigung des G ein, wonach die [Anm: nunmehr namentlich genannte] Bardame bestätigen könne, dass der Bf sicher zwei 0,33 l Bier gehabt hat bis er von der Polizei hinausgebeten worden sei. Mehr könne an Konsumation nicht bestätigt werden (Bestätigung vom 05.10.2022).
- Mit Fax vom 14.10.2022 nahm der Bf auf diese Übermittlung Bezug und führte aus, er wisse nicht weshalb das Datum 05.10.2022 sei und der Stempel sei aus Wien, weil dort die Zentrale sei. Der Manager Herr L sei aber in L fast stets vor Ort. Es sei ein exklusiver Club, das Finden von Zeugen mit Namen beinahe unmöglich – Kunden- und MitarbeiterInnen-Anonymität sei hier sehr wichtig. Er könne nur versichern, dass all seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Des Weiteren könne er nur noch angeben, dass er im I neben der Apotheke W auch noch ein Fläschchen Leibwächter eingekauft und im G (Garderobe) konsumiert habe. Die Aufnahmen der Überwachungskameras seien leider gelöscht worden lt Aussage vom Manager. Das sei jetzt alles von seiner Seite. Nochmals seine Antwort an die Beamten, dass er nichts Alkoholisches konsumierte, habe er stehts auf den Unfallzeitpunkt bezogen.

- Am 16.10.2022 langte ein weiteres Fax bei der bB vom Bf ein mit dem Betreff „Zeugen und Zusammenfassung“, wonach das G eine Fläche von 4.000 m^2 umfasse, um die Mittagszeit noch recht wenig los gewesen sei und er außer der Rezeptionistin, der Bardame und dem Reinigungspersonal noch 5 – 10 Personen wahrgenommen habe, das sei dann schon viel. Er hätte aufgrund des Vorfalls keinen Kommunikationsbedarf gehabt. Da er eine Apple Watch trage, erreichten ihn die Beamten. Nochmals werde der Fehler bedauert, den Beamten gesagt zu haben, keinen Alkohol getrunken zu haben (weil für ihn der Unfallzeitpunkt relevant gewesen sei und er es auch so verstanden habe, auch wenn die Beamten ihre Frage präziser stellten). Im G habe er Biere und jede Menge an Baldriantinktur getrunken.
- Nachdem die bB das gegenständliche Straferkenntnis erlassen hat, in welche sie die oben dargestellten Ausführungen im Hinblick auf den behaupteten Nachtrunk als nicht glaubwürdig bewertete, erhob der Bf dagegen Beschwerde und nahm darauf im Schreiben vom 10.11.2022 keinen Bezug, im Schreiben vom 11.11.2022 führte er aus, er habe zum und vor dem Unfallzeitpunkt keinen Alkohol getrunken. Auch wenn das nicht glaubwürdig sei, dann habe er viel weniger als 1,59 ‰ gehabt. Im Schreiben vom 14.11.2022 führte er wieder aus, zum Unfallzeitpunkt nachweislich keinen Alkohol getrunken zu haben.
- Im E-Mail vom 17.12.2022 schilderte der Bf erneut den Unfallhergang und als nächsten Halt die Apotheke W, wo er auch Baldriantropfen gekauft habe und vier Jägermeister im I gleich daneben. Danach sei er zum Saunaclub gefahren; bis dorthin habe er keinen Tropfen Alkohol getrunken. Er habe das Auto geparkt, sei in den Club gegangen, habe die Jägermeister und Baldriantropfen in der Umkleidekabine getrunken und sich zur Bar begeben. Dort habe er noch ca drei kleine Bier konsumiert. Die Polizei habe ihn telefonisch erreicht und später nach dem Eintreffen gefragt, ob er etwas getrunken habe. Dies habe er verneint; das Ganze bezogen auf den Unfallzeitpunkt.
- Mit E-Mail vom 11.01.2023 erstatte der Bf einen Nachtrag und führte aus, nach dem kurzen Stopp in der Apotheke W und dem Kauf von Baldriantinkturen auch gleich den daneben liegenden I ganz kurz besucht und fünf Fläschchen Jägermeister gekauft zu haben. Diese habe er im Saunaclub in der Umkleidekabine heimlich getrunken (es sei nicht erwünscht, Speisen oder Getränke mitzubringen). Er habe gut eine halbe Stunde im Saunaclub verbracht. Er habe sich nach der Einvernahme durch die Beamten nicht mehr im Club amüsiert, sondern sei mit dem Taxi nach Hause gefahren. Beim Warten auf die Exekutive am Parkplatz habe er weiterhin seine Baldriantinktur getrunken.
- Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.01.2023 gab der Bf zum Konsum am Vorabend an, drei halbe Bier getrunken zu haben. Die Baldriantropfen habe er nach dem Besuch im Krankenhaus gekauft; im und vor dem Krankenhaus habe er keine Baldriantropfen genommen. Er habe vier

Flaschen á 100 ml Baldriantropfen in der Apotheke gekauft und im I fünf Fläschchen Jägermeister. Diese habe er in die Umkleidekabine im G mitgenommen und dort getrunken. In weiterer Folge habe er zwei Seiterl Bier getrunken und dazwischen immer wieder Baldriantropfen. Er sei nicht an der Bar gesessen, sondern in einer Sitzkoje, die nicht direkt in Blickrichtung Bar und mit einem Sichtschutz versehen gewesen ist, sodass er dort die Baldriantropfen konsumieren habe können. Er könne nicht mehr angeben, wieviel Baldriantropfen er getrunken habe, sicher nicht alle vier Fläschchen, sondern maximal ein Fläschchen.

„Nach der ständigen hg. Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunks dem Umstand Bedeutung beizumessen, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat, wobei in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes davon auszugehen ist, dass auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit - von sich aus - hingewiesen wird. Derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, hat auch die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und glaubhaft zu machen“ (vgl zuletzt etwa VwGH 31.01.2018, Ra 2018/02/0036; 19.12.2005, 2002/03/0287, mwN).

Unbestritten steht fest, dass der Bf die konkrete mehrmalige Nachfrage der Beamten zum Alkoholkonsum nach dem Lenken und insbesondere die konkrete Nachfrage, ob der Bf im G Alkohol konsumiert hat, verneint hat. Daran ergeben sich aufgrund der schlüssigen und detaillierten Schilderungen der meldungslegenden Zeugen keine Zweifel und auch daran, dass die Frage nach dem Alkoholkonsum im G eindeutig so gestellt wurde. Dies umso mehr, da der Zeuge T ausführte, es sei anzunehmen gewesen, der Bf habe im G womöglich schon etwas konsumiert, insbesondere aufgrund des davor passierten Unfalls. Der Bf habe dies aber deutlich verneint und angegeben, er habe im Club noch nichts konsumiert.

Erst im Zuge des Verwaltungsverfahrens wies der Bf auf einen Konsum im G hin, wobei sich dieser eingangs auf zwei Fläschchen Baldriantropfen beschränkte, in weiterer Folge mehr Baldriantropfen (vier Fläschchen) zwei Seiterl Bier, dann zwei halbe Bier, dann mehrere Biere, einmal einen Leibwächter, dann vier und dann doch fünf Fläschchen Jägermeister, jedoch maximal ein Fläschchen Baldriantinktur umfasste. Angesichts dieser inkonsistenten und im Verfahren sich stetig erhöhenden Alkoholmenge, die der Bf nach dem Unfall konsumiert haben will, stellen sich diese Angaben zur Alkoholmenge nach dem Unfall als unglaubwürdig dar. Der Umstand, dass der Bf zwei 0,33 l Bier im Saunaclub „gehabt“ habe, ist zwar nicht zur Gänze in Zweifel zu ziehen, allerdings änderte sich auch hier die Alkoholmenge (der Bf gab eingangs an, es wären zwei halbe Bier gewesen) und es ist damit weder die konkrete Menge bestätigt und noch der tatsächliche Konsum zur Gänze. Ungeachtet dessen ist ein Alkoholwert von 0,88 mg/l nicht allein durch zwei Seiterl Bier zu erreichen, weshalb diese Trinkmenge ohnedies nicht mit dem Ergebnis der Alkomatmessung in Einklang zu bringen ist. Auch ist im Hinblick auf

den zeitlichen Ablauf ein derartiger Konsum im G unglaubwürdig, zumal der Bf gegenüber den Beamten angegeben hat noch nichts im G konsumiert zu haben, da er gerade erst angekommen sei und sich umgezogen haben. Auch die zeitliche Abfolge, wonach der Bf um 12.27 Uhr im Bindermichltunnel den Unfall verursachte, dann die Apotheke W und dann das G aufsuchte, wo er um 12.53 Uhr von der Polizei kontaktiert wurde, lässt wenig Zeit für einen derart ergiebigen Alkoholkonsum übrig.

Die Ausführungen, wonach der Bf in der Umkleidekabine im G die im I gekauften Jägermeister konsumiert habe, sind insgesamt unglaubwürdig, zumal diese Angaben erstmalig im Beschwerdeverfahren vorgebracht wurden und daher als an den Wert der Alkomatmessung angepasste Alkoholmenge erscheinen. Nicht unbeachtet bleibt im Hinblick auf die Rechtfertigungsangaben auch die Vorgeschichte des Bf, wonach er mit dem Vorwurf des alkoholisierten Lenkens bereits konfrontiert war. Über Vorhalt im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, warum er diese geheime Konsumation in der Umkleidekabine im G nicht früher geschildert habe, gab der Bf Bedenken dahingehend an, dass der Geschäftsführer des G dies erfahren könne, zumal dies nicht zulässig sei. Trotzdem erscheint es lebensfremd, entlastende Umstände nicht zu schildern, um einem allfälligen Hausverbot zu entgehen, welches im Übrigen jeder Grundlage entbehrt, zumal dem Besitzer des G keine Akteneinsicht im Verwaltungsstrafverfahren des Bf zustand. Dazu konnte der Bf in der direkten Konfrontation durch den Vertreter der bB im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine Erklärung abgeben.

Nur der Vollständigkeit halber sei dabei nochmals auf die zeitliche Abfolge der Ereignisse zu verweisen, mit der ein zusätzlicher Einkauf im I schwer in Einklang zu bringen ist.

Im Hinblick auf den Konsum der Baldriantinktur ist ebenfalls festzuhalten, dass Art und Menge des Konsums im Verlauf des Verfahrens sich auch stetig änderten und ein konkreter Konsum dieser Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden konnte. Einerseits ist unglaubwürdig, dass dem Bf im Krankenhaus mehrere „Stamperl“ Baldriantropfen verabreicht wurden, andererseits relativiert der Bf selbst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung dies selbst, zumal er angab, erst nach dem Krankenhaus Baldriantropfen genommen zu haben. Dabei variierten im Verlauf des Verfahrens bereits die konsumierten Mengen, von zwei Fläschchen auf vier Fläschchen, dann jedoch wieder maximal ein Fläschchen.

Wenn der Bf nunmehr ausführt, es sei unlogisch, gegenüber den Zeugen anzugeben, keinen Alkohol getrunken zu haben, wo die Alkoholisierung doch so offensichtlich gewesen sei, und woraus deshalb zu schließen sei, dass er diese Frage auf den Unfallzeitpunkt bezog, so vermag dies seine Angaben zum Nachtrunk nicht glaubwürdiger darstellen. Dies umso mehr, als es auch unlogisch

ist, seinen Alkoholkonsum im G gegenüber den Zeugen trotz der konkreten Nachfrage und offensichtlicher Alkoholisierungsmerkmale nicht bekannt zu geben, wenn es einen solchen gegeben hat. Die Zeugen schilderten nachvollziehbar und glaubwürdig, dass sie den Bf konkret einerseits nach einem Alkoholkonsum seit dem Lenken und andererseits konkret nach einem Alkoholkonsum im G befragt haben. Dies verneinte der Bf und erscheint umso mehr den Tatsachen entsprechend, als der Bf angab zu meinen, man habe ihm nicht angemerkt, dass er so betrunken war, auch wenn er dies aus heutiger Sicht schon gewesen ist.

Der Umstand, dass sich der Bf vor dem gegenständlichen Vorfall im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern befunden hat, ist zwar durch die Bestätigung belegt, daraus ergibt sich jedoch nicht per se, dass der Bf dabei nicht auch schon alkoholisiert gewesen sein könnte. Darüber hinaus lässt sich daraus jedoch nicht schließen, dass der Bf zum Unfallzeitpunkt keinen Alkohol konsumiert hatte, zumal er einen solchen nach dem Besuch im Krankenhaus und vor dem Lenken konsumiert haben könnte.

III.3.3. Zusammengefasst kommt das erkennende Gericht – wie bereits die bB – unter Bezugnahme auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofs (sh oben) zu dem Ergebnis, dass die Angaben des Bf zum Nachtrunk nicht glaubwürdig sind. Angesichts der Durchführung des Alkotests erst um 13.32 Uhr ist aufgrund des inzwischen stattgefundenen Abbaus jedenfalls davon auszugehen, dass der Bf beim Lenken des KFZ vorgeworfenen, jedenfalls aber im für das Verfahren wesentlichen Ausmaß von 0,8 mg/l Alkohol in der Atemluft, alkoholisiert war.

III.3.4. Die Ausführungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie dem bisherigen Verhalten des Bf, gründen auf den Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach ihn dieser Vorfall an den schweren Unfall im Jahr 2020, für den er verurteilt wurde, erinnert habe. In weiterer Folge wurde Einsicht in die zugrundeliegende (vom Bf erwähnte) Entscheidung genommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch

Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Gemäß Abs 3 hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen [...]. Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens drei Monaten festzusetzen.

Die Behörde hat gemäß § 24 Abs 3 FSG wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO (Z 3) eine Nachschulung anzuordnen. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO begangen wird.

III.1.2. Gemäß § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 5 Abs 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu

lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

III.2. Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache Abs 1, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO begangen hat.

III.2.1. Das Verwaltungsstrafverfahren zu dem gegenständlichen Vorfall wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 2 StVO ist noch nicht abgeschlossen, weshalb das Vorliegen dieser bestimmten Tatsache zu prüfen ist.

Der Bf war daher gegenständlich gemäß § 5 Abs 2 Z 1 StVO verpflichtet, sich der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt zu unterziehen, zumal der Verdacht bestand, dass er das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt hat (deutliche Alkoholisierungsmerkmale).

Zudem bestand unabhängig davon auch die Verpflichtung gemäß § 5 Abs 2 Z 2 StVO zum Alkomattest, weil der Verdacht bestand, dass er an einem Verkehrsunfall ursächlich beteiligt war. Für diesen Fall ist ein verdachtsloser Alkotest auch erst einige Zeit später und an einer anderen Stelle als am Unfallort vorgesehen.

Wie festgestellt, hat das Beweisverfahren ergeben, dass der Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,88 mg/l, gelenkt hat. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf bestreitet das Lenken des KFZ unter Alkoholeinfluss auf Sachverhaltsebene und bringt zur Frage des Verschuldens nichts vor. Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung damit nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.3.1. Der Bf hat zunächst beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 1 FSG (nämlich eine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit a

StVO) begangen, aufgrund derer die Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen ist.

III.3.2. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist.

Wenn zusätzlich zur Begehung zu einem Alkoholdelikt auch ein Verkehrsunfall verschuldet wird, so kann dies nach stRsp das Überschreiten der Mindestentzugsdauer rechtfertigen (vgl zuletzt etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2022/11/0107; 23.01.2019, Ra 2018/11/0231, jeweils mwN). Gleiches muss gelten, wenn – unabhängig vom Verschulden eines Unfalls – der/die Betreffende Fahrerflucht begeht (sh etwa VwGH 23.01.2019, Ra 2018/11/0231).

III.3.3. Die Verwirklichung der Delikte der Fahrerflucht nach § 4 Abs 1 lit a und c StVO ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen:

Unter einem Verkehrsunfall ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat, zu verstehen. Hiebei besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN).

Die Verpflichtung nach § 4 Abs 1 lit c StVO, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestands zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Dies auch dahingehend, ob der Betroffene zur Lenkung des am Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeuges berechtigt war oder ob er äußerlich den Anschein erweckt, dass er sich geistig oder körperlich in einem zur Lenkung eines Kfz geeigneten Zustand befindet (zB VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN; 20.10.1999, 99/03/0252). Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung

der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (vgl VwGH 20.10.1999, 99/03/0252).

Wenn der Bf nunmehr ausführt, er habe beim Blick in den Rückspiegel nicht wahrgenommen, dass eine Beschädigung an einer fremden Sache passiert sei, so ist fallbezogen denklogisch, dass ein Anstoß durch sein Fahrzeug an einem anderen Gegenstand zwangsweise ein Anstoß mit einer fremden Sache sein musste. Der Bf hat den Unfall bemerkt (akustisch und optisch).

Unstrittig wurde durch den gegenständlichen Verkehrsunfall ein Verkehrszeichen beschädigt. Der Bf hat seine Fahrt nach der Touchierung jedoch fortgesetzt und erst nach dem Bindermichltunnel kurz angehalten, hat dann aber nach Begutachtung seines eigenen Fahrzeuges die Fahrt fortgesetzt und ist seinem weiteren Tagesablauf gefolgt.

Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO verwirklicht. Dadurch, dass der Bf sein Fahrzeug nicht sofort angehalten hat, hat der Bf auch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit a StVO verwirklicht.

III.3.4. Diese rechtfertigen jedenfalls – wovon die bB zu Recht ausging – eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten.

Es ist unzweifelhaft als verwerflich anzusehen, einen Verkehrsunfall zu verursachen und sodann ohne den Unfall zu melden den Unfallort zu verlassen. Das sofortige Verlassen der Unfallstelle war geeignet aufgrund der beschädigten Leiteinrichtungen an der Straße (Verkehrszeichen) gefährliche Verhältnisse für nachkommende Verkehrsteilnehmer herbeizuführen und muss schon aus diesem Grund als verwerflich erachtet werden. Der Bf hat somit die ihn treffenden Verpflichtungen als Fahrzeuglenker in erheblichem Ausmaß vernachlässigt, weshalb die Umstände dieser Tat durchaus geeignet sind, gefährliche Verhältnisse iSd § 7 Abs 4 FSG zu begründen. Des Weiteren hat es der Bf – entgegen § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 – unterlassen, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, was auch zu seinem Nachteil zu werten war.

III.4 In Ansehung der zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften zählenden Alkoholdelikten ist der Bf als Wiederholungstäter anzusehen, den die bereits zurückliegenden Vorentzüge und die Befristung der Lenkberechtigung nicht davon abhalten konnten, neuerlich einschlägige Übertretungen zu setzen (vgl zB 20.03.2001, 2001/11/0078). Angesichts dieser groben Missachtung der verkehrsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorentzüge ist von einer über die Mindestentzugszeit deutlich hinausgehenden Verkehrsunzuverlässigkeit und von deren Wiedererlangung mit 01.08.2024 auszugehen, wobei nochmals zu betonen ist, dass der Bf binnen kurzer Zeit (rund 2,5 Jahre später, wobei der Bf

davon zumindest 15 Monate nicht im Besitz einer Lenkberechtigung war) neuerlich einen Verkehrsunfall (nunmehr Sachschaden) unter Alkoholeinfluss verursachte.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gelangte das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall die von der bB festgesetzte Entziehungsdauer von 23 Monaten angemessen festgesetzt wurde. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Da die Lenkberechtigung des Bf bis 12.07.2023 befristet ist, war gemäß § 25 Abs 1 FSG auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Es ergibt sich klar eine Gesamtdauer von 23 Monaten gerechnet ab 01.09.2022, die sich einerseits in den Entzug bis zum Ablauf der Befristung der Lenkberechtigung und andererseits den Ausspruch, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf (Anm.: das ist bis zum 01.08.2024).

III.6. Die Verpflichtung zur Absolvierung der begleitenden Maßnahmen ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Bestimmung des § 24 Abs 3 FSG.

III.7. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden konnte (vgl die zur Überschreitung der Mindestentzugsdauer zitierte Rsp). Im Übrigen handelt es sich bei der Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, die im Allgemeinen nicht revisibel ist (zB VwGH 17.03.2022, Ra 2021/11/0059; 10.05.2017, Ra 2017/11/0042 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger